



Allgemeinverfügung über die Einfuhr von gebeiztem Rapssaatgut

vom 6. Februar 2026

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 90 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025¹,
verfügt:

Rapssaatgut, das mit $2,2 \times 10^{10}$ CFU/ml *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm MBI 600
enthaltenden Pflanzenschutzmittel gebeizt ist, kann befristet bis zum 31. Dezember
2026 für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen eingeführt wer-
den:

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Raps	<i>Teilwirkung: Wurzelhals- und Stengelfäule, Rapserrdfloh</i>	Aufwandmenge: 1.6 ml/kg Saatgut Anwendung: Saatgutbeizung	1, 2

Auflagen für den Einsatz

- Die Etiketten von Säcken mit behandeltem Saatgut sind mit folgenden Angaben zu versehen:
 - Gebeiztes Saatgut. Nicht einnehmen! Überreste dürfen (auch gewaschen) nicht als Futter oder Lebensmittel verwendet werden.
 - Verwendung des Saatgutes nur durch professionelle Anwender.
 - Öffnen der Saatgutsäcke und Beladen der Sämaschine nur mit Schutzhandschuhen. Entwicklung und Einatmen von Staub vermeiden.
 - Die Handelsbezeichnung, Wirkstoff(e), sowie die Sicherheitshinweise des Saatbeizmittels.
 - Zum Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren muss das behandelte Saatgut vollständig in den Boden eingearbeitet werden; es ist sicherzustellen, dass das behandelte Saatgut auch am Ende der Saatreihen vollständig in den Boden eingearbeitet ist.
 - Die Zum Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren muss verschüttetes Saatgutbeseitigt werden.
- Die Beizung des Saatgutes darf nur im Ausland erfolgen.

¹ SR 916.161

Gefahrenkennzeichnungen

- Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
- Berührung mit der Haut vermeiden.
- Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

6. Februar 2026

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

² SR 172.021